
Antrag auf freiwillige Kostenübernahme für Verhütungsmittel

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer

Geburtsdatum

Geburtsort

IBAN

Bank

BIC

Ort, Datum

Unterschrift

Welche Voraussetzungen sind für die Antragstellung erforderlich?

- Sie haben Ihren Wohnsitz im Berchtesgadener Land
und
- Sie befinden sich in einer sozial oder wirtschaftlich belastenden Situation

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen beim Gesundheitsamt/Landratsamt BGL
Bahnhofstraße 21a, 83435 Bad Reichenhall
Telefon: 0049 8651 773-0
E-Mail: schwangerenberatung@lra-bgl.de
www.schwanger-im-berchtesgadener-land.de



Welche Unterlagen benötigen Sie?

1. Einkommensnachweise:

Wenn Sie eine der folgenden Leistungen erhalten, bitte Zutreffendes ankreuzen und Bescheid mit diesem Antrag einreichen

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II („Hartz 4“),
 - Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG/BayAföG),
 - Wohngeld (**Wohngeld ist ein Mietzuschuss, bei Eigentum ein Lastenzuschuss**)
 - Kinderzuschlag
- oder**
- Sie verfügen über geringes Einkommen (letzte 3 Lohnzettel, sonst. Einkommen, Ausgaben, etc., mit diesem Antrag einreichen).

2. Nachweis Verhütungsmittel

- Rezept/Quittung Pille, Diaphragma
- Kostenvoranschlag (z. B. für Spirale, Vasektomie, etc.) von Ihrer Frauenärztin (w/m/d)

3. Ausweis und Meldebestätigung

Wie erfolgt die Kostenübernahme?

1. Vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer Frauenärztin (w/m/d), um dort ein Rezept (Pille, Diaphragma, etc.) oder einen Kostenvoranschlag (z. B. Spirale, Vasektomie, etc.) zu bekommen.
2. Reichen Sie den Bescheid/Einkommensnachweis sowie den Kostenvoranschlag/das Rezept beim Landratsamt Berchtesgadener Land – Schwangerenberatung – ein.
3. Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie eine Bestätigung.
4. Mit der Bewilligung der Kostenübernahme können Sie einen Termin bei Ihrer Frauenärztin (w/m/d) vereinbaren. Sie müssen nicht in Vorleistung gehen.

Die Abrechnung erfolgt direkt mit Ihrer Frauenärztin (w/m/d) oder bei Rezept/Pille mit der Apotheke Ihrer Wahl (alternativ könnten Sie die Pille selber bezahlen und die Quittung zur Erstattung einreichen).

Die Kostenübernahme ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch.